

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Alexander J. Herrmann (CDU)**

vom 13. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dezember 2023)

zum Thema:

Stand des Zivil- und Katastrophenschutzes in Berlin

und **Antwort** vom 22. Dezember 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Januar 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17625

vom 15. Dezember 2023

über Stand des Zivil- und Katastrophenschutzes in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die zivile Verteidigung ist nach Artikel 73 GG Aufgabe des Bundes und unterteilt sich in die Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen, die Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte mit Gütern und Leistungen, die Unterstützung der Streitkräfte und den Zivilschutz. Zivilschutz als Unterthema der zivilen Verteidigung in Deutschland ist Bundesangelegenheit und umfasst (vgl. § 1 Abs.2 ZSKG) u.a. die Warnung, den Selbstschutz sowie den Schutzbau. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) ist als Bundesbehörde im Geschäftsbereich des

Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) angesiedelt, ist beratend und koordinierend tätig und erfüllt nach Maßgabe des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (vgl. § 4 ZSKG) die Aufgaben des Zivilschutzes. Die Länder werden bei der Umsetzung der Maßnahmen der zivilen Verteidigung in Bundesauftragsverwaltung tätig. Sämtliche Maßnahmen im Zivilschutz unterliegen den Vorgaben des Bundes.

Der Senatsinnenverwaltung obliegt in diesem Kontext die Koordinierung für ressortübergreifende Angelegenheiten der Zivilverteidigung für das Land Berlin.

1. Wie ist der Zivilschutz in Berlin zwischen Senat, Bezirken und nachgeordneten Einsatzkräften strukturiert und organisiert?

Zu 1.:

Die Länder nehmen die ihnen zugewiesenen Zivilschutzaufgaben in Bundesauftragsverwaltung wahr, wobei sich die Zuständigkeit der Landesbehörden und das Verwaltungsverfahren grundsätzlich nach dem jeweiligen Katastrophenschutzrecht richten (§ 2 Abs. 1 ZSKG). Die Zuständigkeiten im Zivilschutz verlaufen somit grundsätzlich parallel zu denjenigen im Katastrophenschutz.

Im Land Berlin liegen die Zuständigkeiten nach dem Ressortprinzip (Art. 58 Abs. 5 S. 1 VvB) bei den einzelnen Fachressorts, die Katastrophenschutzbehörden gemäß § 3 KatSG sind. Im Interesse einer einheitlichen und effektiven Wahrnehmung der Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes nimmt die für Inneres zuständige Senatsverwaltung über ihre ressortbezogenen Aufgaben hinaus eine Koordinierungsfunktion wahr, die jedoch die fachliche Verantwortung bei den einzelnen Ressorts belässt.

In ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich leiten und koordinieren die Landesbehörden alle Hilfsmaßnahmen und beaufsichtigen die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Durchführung der Aufgaben nach dem ZSKG (§ 15 ZSKG). Die Berliner Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nehmen auch Zivilschutzaufgaben wahr. Sie werden hierzu vom Bund ergänzend ausgestattet und ausgebildet (§ 11 Abs. 1 ZSKG). Umgekehrt stellt der Bund den Ländern seine Zivilschutzressourcen, einschließlich der von ihm bereitgestellten Fahrzeuge und technischen Ausstattung, auch für den Katastrophenschutz zur Verfügung (§§ 12, 13 Abs. 3

ZSKG). Durch diese Zusammenarbeit („Grundsatz des Doppelnutzens“) kommt es in der Praxis zu Verschränkungen im Zivil- und Katastrophenschutz, die aber die grundlegende Zuständigkeitsverteilung unberührt lassen.

2. Entspricht diese Struktur den rechtlichen Vorgaben? Falls nein, wird um Darlegung der Gründe, Defizite und notwendigen Maßnahmen gebeten.

Zu 2.:

Die Struktur entspricht den rechtlichen Vorgaben.

3. Hat Berlin entsprechende Maßnahmen getroffen, welche die Alarmierung und Einsatzfähigkeit der sogenannten Spitzenalarmempfänger sicherstellen?

Zu 3.:

Im Zivilschutzfall, z. B. bei Auslösung von Kennziffern des Zivilen Alarmplans durch das Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), greifen im Land Berlin die für den Katastrophenfall vorgesehenen Verfahrensweisen („Grundsatz des Doppelnutzens“). Über die Alarmierung der Spitzenalarmempfänger wird der Aufbau der Krisenstäbe in den einzelnen Katastrophenschutzbehörden initiiert, um untereinander definierte Kontaktstellen für erforderliche Abstimmungen nutzen zu können. Die Umsetzung der Zivilschutzmaßnahmen in Bundesauftragsverwaltung gemäß den Sicherstellungs- und Vorsorgegesetzen des Bundes obliegt auch hinsichtlich der hierfür konkret erforderlichen Arbeitsstrukturen und -prozesse den Fachressorts in Abstimmung mit den zuständigen Bundesressorts.

4. Wann war die letzte Zivilschutzübung unter Einbindung aller Bezirke, Hauptverwaltungen und nachgeordneten Einsatzkräften?

Zu 4.:

Eine Zivilschutzübung setzt die Operationalisierung der im Zivilverteidigungsfall vom Bund erwarteten Maßnahmen voraus. Die Alarmierung und Funktionsfähigkeit etwa der Katastrophenschutz-Einheiten wird im Rahmen nicht speziell auf den Zivilschutz ausgelegter Übungen regelmäßig erprobt. Generell sind auch bei Katastrophenschutz-Übungen Aspekte des Zivilschutzes berücksichtigt, da die Vorort-Maßnahmen im Bevölkerungsschutz oftmals vergleichbar sind (z.B. Verletztenversorgung).

Beispielweise wurde am 08.10.2022 eine umfangreiche Katastrophenschutzübung der Berliner Feuerwehr unter Einbindung der Hilfsorganisationen auf dem Gelände der Berliner Feuerwehr und Rettungsdienst Akademie durchgeführt, wobei die Beteiligten das Szenario des Massenanfalls von Verletzten (MANV) trainiert haben. Darüber hinaus erfolgte am 13.07.2023 eine Vollübung zu CBRN-Gefahren im Sportforum Berlin unter Federführung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt im Zusammenwirken mit der Berliner Feuerwehr, wobei der Austritt von Ammoniak zu einer CBRN-Lage mit einem Massenanfall von Verletzten (MANV) simuliert wurde. Die nächste große Katastrophenschutz-Vollübung ist für April 2024 geplant, um in Vorbereitung auf die EURO EM 24 die Fähigkeiten der Hilfsorganisationen in CBRN- und MANV- Lagen weiter zu verstetigen.

5. Welches Ressort übernimmt im Spannungsfall die Führung?

Zu 5.:

Die Feststellung des Spannungsfalls führt zur Entsperrung aller Rechtsnormen, deren Anwendung unter dem Vorbehalt seines Eintritts stehen. Hierzu zählen bestimmte Normen des Grundgesetzes, z.B. Art. 12 a Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 S. 2 GG, sowie einfacher Gesetze, z.B. §§ 10 Abs. 1, 23 Abs. 2 ZSKG oder das Ernährungssicherstellungsgesetz (ESVG). Die Feststellung des Spannungsfalls erfolgt durch den Bundestag, der mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit durch Beschluss entscheidet.

Der Senatsinnenverwaltung obliegt nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats die Koordinierung für ressortübergreifende Angelegenheiten der Zivilverteidigung für das Land Berlin sowie Angelegenheiten der Verteidigung.

6. Sind alle Bezirke und Hauptverwaltungen mittlerweile mit ausreichender Satellitenkommunikationstechnik ausgestattet? Es wird um eine Auflistung nach Dienststellen und Anzahl gebeten.

Zu 6.:

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat die Bezirke, die Hauptverwaltungen und wichtige nachgeordnete Einrichtungen mit der redundanten Einsatztechnik BOS Digitalfunk ausgestattet. Der Bedarf der Einführung der Satellitentechnik als weitere Rückfalloption bei Ausfall der Regelkommunikation wird derzeit geprüft. Nach hiesigem Kenntnisstand haben der Katastrophenschutzbeauftragte von Lichtenberg und die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Satellitenkommunikationstechnik angeschafft.

7. Für wie viele Tage hält das Land Berlin Lebensmittel- und Medikamentenvorräte für die Bevölkerung vor und sind die Bezirke eingebunden in die Ausgabe an die Bevölkerung?

Zu 7.:

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, liegt der Zivilschutz in der Zuständigkeit des Bundes. Im Rahmen der Notfallvorsorge bedient er sich dabei ggf. der Bundesauftragsverwaltung durch die Länder. Der Bund hat mit dem Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz) für den Fall einer Krise bei der Versorgung mit Lebensmitteln die erforderlichen Instrumente geschaffen, um eine Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln auch in schwerwiegenden Krisensituationen gewährleisten zu können. Zu diesem Zweck lagert die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) in der zivilen Notfallreserve (ZNR) verschiedene Lebensmittel. Die staatlichen Notreserven im Lebensmittelbereich sollen dazu beitragen, kurzfristig Engpässe in der Versorgung der Bevölkerung zu überbrücken. Die Vorräte reichen abhängig von der Inanspruchnahme bis zu mehreren Wochen.

Medikamente und Verbandmaterial:

Die Bevorratung erfolgt über Apotheken und Krankenhausapotheken. Nach § 15 Satz 1 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sind erforderliche Arzneimittel und apothekenpflichtige Medizinprodukte, die zur Versorgung der Bevölkerung notwendig sind, für einen durchschnittlichen Bedarf für mindestens eine Woche vorrätig zu halten.

Krankenhausversorgende Apotheken:

Nach § 15 Satz 3 ApBetrO muss eine krankenhausversorgende Apotheke die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung der Patienten des Krankenhauses notwendigen Arzneimittel und Medizinprodukte in einer Art und Menge vorrätig halten, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für zwei Wochen entspricht.

Krankenhausapotheken:

Weiterhin wird durch § 30 ApBetrO geregelt, dass Krankenhausapotheken die notwendigen Arzneimittel und apothekenpflichtigen Medizinprodukte in ausreichender Menge zur Versorgung der Patienten vorrätig halten müssen, die mindestens dem durchschnittlichen Bedarf für zwei Wochen entsprechen.

8. Welche Aufgaben sind durch die bezirklichen Katastrophen- und Zivilschutzbeauftragten zu erfüllen?

Zu 8.:

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und effektiven Katastrophenvorsorge benennen die Katastrophenschutzbehörden Katastrophenschutzbeauftragte und Vertretende. Die Katastrophenschutzbeauftragten nehmen innerhalb der Katastrophenschutzbehörden zentrale Aufgaben der Koordinierung der Katastrophenvorsorge wahr und stehen für die Abstimmung mit anderen Katastrophenschutzbehörden als Ansprechpersonen zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehört die behördeninterne Koordinierung der in den §§ 5 bis 8 KatSG geregelten Vorsorgemaßnahmen. Sie sind eng in die Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen und Großschadenslagen einzubinden und möglichst als Mitglieder des Krisenstabs vorzusehen. Die Katastrophenschutzbeauftragten sollen als Spitzenalarmempfänger ihrer Behörde benannt werden. Hinsichtlich der Aufgaben im Zivilschutz wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

9. Sind die bezirklichen Katastrophen- und Zivilschutzbeauftragten materiell und personell in der Lage, im Spannungsfall diese hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen?

Zu 9.:

Hinsichtlich der personellen Ausstattung der Bezirke wird auf die Ausführungen in der schriftlichen Anfrage Drucksache 19/12545 vom 11. Juli 2022 verwiesen. Eine personelle und materielle Ausstattung Katastrophen- und Zivilschutzbeauftragten erfolgt im Rahmen der bezirklichen Schwerpunktsetzung.

10. In welcher Höhe hat das Land Berlin seit 2015 die Bezirke mit finanziellen Mitteln (Bund/Land) ausgestattet, um für den Katastrophenschutz und Zivilschutz entsprechende Materialien anzuschaffen und vorzuhalten. Es wird um eine Auflistung unterteilt nach Bezirken sowie Aufgaben, d.h. Katastrophenschutz / Zivilschutz, gebeten.

Zu 10.:

Grundsätzlich entscheiden die Bezirke über die Höhe der Aufwendungen für Aufgaben nach dem Katastrophenschutz im Rahmen der politischen Schwerpunktsetzung bei der Verwendung der zugewiesenen Globalsumme selbst.

Im Doppelhaushalt 2020/2021 hat die Senatsinnenverwaltung den Bezirken insgesamt Mittel in Höhe von rd. 869.000 € Euro für die Einrichtung von „Katastrophenschutzleuchttürmen“ als Anlaufstellen für die Bevölkerung in besonderen

Gefahren- bzw. Katastrophenlagen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Ein Großteil der hierfür von der Senatsverwaltung für Inneres zentral beschafften Materialien wie z.B. die Digitalfunkgeräte, Notebooks, Drucker, Monitore und mobile Netzersatzanlagen sind auch für weitere Einsatzszenarien nutzbar.

Berlin, den 22. Dezember 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport